

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener  
Ratsbeschlüsse  
Bestandteile:**

- Satzung vom 15.10.2015**  
**1. Änderungssatzung vom 23.06.2016**  
**2. Änderungssatzung vom 13.12.2019**

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt Wildeshausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt Wildeshausen durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 55 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), gekennzeichnet sind;
4. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an anderen Aufstellorten, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe gewerbsmäßig ausführen.

## **§ 2**

### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
7. Spielgeräte in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
8. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit,
  - a) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;

- b) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts, Bowling- und Kegelbahnen).

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner/in ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/in ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 4 und 5 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 4 und 5.
  3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4**

#### **Erhebungsformen**

- (1)- Die Steuer wird erhoben als
- Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,
  - Pauschsteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Ausgabe der Eintrittskarten nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen.

- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 erhoben. Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeiten werden pauschal besteuert.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5 wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte oder sonstigen Ausweisen nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht konkret beziffert oder zu ermitteln, sind sie nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

- (6) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit werden pauschal nach Anzahl und Art besteuert.
- (7) Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag und Entnahmen, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer. Negative und positive Einspielergebnisse unterschiedlicher Geldspielgeräte dürfen nicht verrechnet werden.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7

### Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 6	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 3	2,00 EUR
2. in allen übrigen Fällen	1,00 EUR

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer je angefangenen Tag erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 und 6 beträgt der Steuersatz 24 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Geräten ohne Geldgewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c)       | 67,00 EUR |
| b) Geräten ohne Geldgewinnmöglichkeiten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 28,00 EUR |
| c) Bildschirmgeräten  | 10,00 EUR |
| d) Musikautomaten   | 13,00 EUR |

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 bis 3 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Wildeshausen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die/der Steuerschuldner/in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Quartal als Erhebungszeitraum gelten.

## **§ 9**

### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

## **§ 10**

### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Die/Der Steuerschuldner/in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wildeshausen vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben einzureichen. Die Meldung über die vereinnahmten Eintrittsgelder sowie die Mitteilung über die Durchführung einer Veranstaltung gilt als Steuererklärung.
- (2) Die/Der Steuerschuldner/in hat bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf den von der Stadt Wildeshausen vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Für diese Spielgeräte sind alle Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens die Angaben bis einschließlich der Daten des Kontrollmoduls enthalten, insbesondere: Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Saldo 2, Röhren-/Hopper- und Dispenserinhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Auflistung in der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten/ Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat oder ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Die Steuer setzt die Stadt Wildeshausen durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- (5) Gibt die/der Steuerschuldner/in ihre/seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht rechnerisch und nicht sachlich richtig oder unvollständig ab, kann die Stadt Wildeshausen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Stadt Wildeshausen kann auf Antrag zulassen, dass die/der Steuerschuldner/in die Steuererklärung abweichend von Abs. 2 abgibt.

## **§ 11 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Die/Der Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Geldgewinnmöglichkeit zusätzlich die Geräte- und Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten/Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 im Austausch ein gleichartiges Gerät ohne Geldgewinnmöglichkeit, gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Unterscheidungen in der Gleichartigkeit der Geräte nach § 7 Abs. 4 Buchst. a bis d sind hier maßgebend.
- (4) Die/Der Steuerschuldner/in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3, und 6 bei der Stadt Wildeshausen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wildeshausen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Die/Der Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die/der Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Wildeshausen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die/Der Steuerschuldner/in hat der Stadt Wildeshausen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Wildeshausen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.



- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die/der Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind mindestens drei Monate aufzubewahren und der Stadt Wildeshausen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Wildeshausen kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

#### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Wildeshausen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Wildeshausen ist berechtigt auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Wildeshausen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die/Der Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Wildeshausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wildeshausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wildeshausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt, diese vorab der Stadt Wildeshausen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat oder die nicht ausgegebenen Karten nicht mindestens drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen vorzeigt;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2016, durch die der § 6 geändert wurde, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019, durch die der § 7 Abs. 3 geändert wurde, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 13.12.2019

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski